

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, im Folgenden Stadt genannt,

und

**dem Landkreis Kassel,**

vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel, im Folgenden Kreis genannt,

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 01.08.2017, in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2015 (GVBl. 229) und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom

und des Kreistages des Landkreises Kassel vom

folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die Beschulung und die Betreuung im Ganztags der Grundschüler/innen aus Vellmar-West in der Schule Jungfernkopf, Grundschule der Stadt Kassel, geschlossen:

### § 1

- (1) Träger der Schule Jungfernkopf (Grundschule) ist gemäß § 138 Abs.1 HSchG die Stadt Kassel.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus Teilen von Vellmar-West werden seit dem Schuljahr 1972/73 in der Schule Jungfernkopf beschult. Die Stadt übernimmt die Aufgaben des Kreises als Schulträger für die Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Stadtteil Vellmar-West der Stadt Vellmar.
- (3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis zu der Schule Jungfernkopf führt der Kreis durch und trägt die Kosten dafür.
- (4) Die Organisation der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Schule und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

## §2

- (1) Die Schule Jungfernkopf wird zur ganztägig arbeitenden Schule im Pakt für den Nachmittag ausgebaut. Hierzu ist der Bau einer Ein-Felder-Turnhalle, der Umbau der bisherigen runden Turnhalle in eine Mensa und die Sanierung eines ehemaligen Schulhauses, das zwischenzeitlich als Bürgerhaus genutzt wurde, für eine Nutzung zur Ganztagsbetreuung notwendig.  
§ 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend für die Aufgaben des Schulträgers bei der Durchführung von Ganztage an der Schule.  
Der Ganztage am Standort der Schule Jungfernkopf soll in allen wählbaren Betreuungsmodulen laut der „Satzung Grundschulkindergarten“ der Stadt Kassel für die Kinder aus Vellmar-West möglich sein.
- (2) Die Gesamtsumme für den Ausbau der Schule im Pakt für den Nachmittag beläuft sich voraussichtlich auf 2,9 Millionen Euro. An den tatsächlichen und nachzuweisenden Kosten für den Neu- und Umbau beteiligt sich der Kreis auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen des Schuljahres 2019/20. Die Zahlung wird anteilig für die Jahre 2020 und 2021 fällig.

## §3

- (1) Der Kreis beteiligt sich an allen zur Verwaltung und Unterhaltung der Schule Jungfernkopf notwendigen Investitionskosten einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Schule im Ganztage sowie den Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung und der Betreuungskosten im Ganztage, erweitert um einen pauschalen Verwaltungsgemeinkostenanteil, basierend auf den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Der Gemeinkostenanteil beträgt 20 % der Personalkosten und wird entsprechend der Empfehlungen der KGSt angepasst.

Die Kostenbeteiligung des Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt und des Kreises die die Schule Jungfernkopf besuchen.

Für die Abrechnung werden die Schülerzahlen der dem Abrechnungsjahr vorausgehenden amtlichen Schülerstatistik der allgemeinbildenden Schulen zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

- (2) Der Kreis erstattet der Stadt die anteiligen Kosten gem. Abs. 1 jährlich bis zum 01.04. eines jeden Jahres. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zahlt der Kreis ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.

- (3) Die Leistung von Gastschulbeiträgen nach dem Hessischen Schulgesetz für die Schüler und Schülerinnen aus dem Stadtteil Vellmar-West durch den Kreis ist mit den Zahlungen gemäß Abs. 1 abgegolten.
- (4) Bei zukünftigen Schulbaumaßnahmen, die über die Bauunterhaltung oder Funktionsverbesserungen hinausgehen, ist das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

#### §4

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31.07.2043. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 28.10.2005 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 KGG gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf gemäß § 27 Abs. 2 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor dem 31.07.2043 gekündigt oder einvernehmlich von den Beteiligten aufgehoben, so findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach § 2 und 3 Abs. 1 statt. Sofern die Stadt das Gebäude in vollem Umfang selbst weiterhin nutzt, erstattet die Stadt dem Kreis den Anteil des Investitionskostenanteils nach § 2 und 3 Abs. 1, der auf die Restlaufzeit dieser Vereinbarung entfällt.
- (5) Endet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach 2043, werden sich die Vertragsparteien über einen finanziellen Ausgleich der Investitionen oder eine weitere Nutzung oder Verwertung der Gebäude verständigen.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V. m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§5

Die eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem Wesensinhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Dies gilt für das Vorliegen einer Regelungslücke entsprechend.

Kassel,

Kassel

Landkreis Kassel  
Der Kreisausschuss

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Uwe Schmidt  
Landrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

Andreas Siebert  
Erster Kreisbeigeordneter

Susanne Völker  
Stadträtin